Stadt Dessau-Roßlau

21.10.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/304/2021/IV-41**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Kultur

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	31.08.2021	ungeändert beschlossen	
Ausschuss für Kultur und Sport	15.09.2021	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	06.10.2021	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	20.10.2021	Ja 37 Nein 00 Enthaltung 00 ungeändert beschlossen	

Titel:
Neufassung der Satzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau (Archivordnung)

Beschluss:
Die „Satzung des Stadtarchivs Dessau-Roßlau (Archivordnung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Begründung:	siehe Anlage 1
Neufassung der Satzung des Stadtarchivs (Archivordnung)	siehe Anlage 2
Synopse der Satzung des Stadtarchivs (Archivordnung)	siehe Anlage 3

Oberbürgermeister:

Dr. Robert Reck

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1

Die aktuelle Satzung für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Archivordnung) stammt in den Grundsätzen noch vom Beginn der 1990er Jahre. Im Jahr 2013 wurde sie leicht angepasst (Beschluss vom 9. April 2013, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 28. Mai 2013 in Kraft getreten). Seither sind eine Reihe von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel Änderung des Landesarchivgesetzes und Einführung des Informationsweiterverwendungsgesetzes) sowie auf Archive bezogene aktuelle Entwicklungen eingetreten, die eine Neufassung der Archivordnung erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Neufassung der Archivordnung ergibt sich weiterhin aus der durch Beschluss in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 15. Januar 2019 bzw. des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 22. Januar 2019 (BV/478/2018/IV) erfolgten organisatorischen Zuordnung der Anhaltischen Landesbücherei (Wissenschaftliche Bibliothek) zum Stadtarchiv Dessau-Roßlau. Schließlich reagiert die Neufassung der Archivordnung auch auf die Zusammenfassung der Archivbereiche Verwaltungsarchiv und Bauaktenarchiv zum Zwischenarchiv, die im Jahr 2017 erfolgte.

Die mit der Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv Dessau-Roßlau (Archivordnung) verbundenen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung können in einer Synopse im Einzelnen nachvollzogen werden (Anlage 3). An dieser Stelle soll lediglich auf einige wichtige Änderungen und Ergänzungen hingewiesen werden:

Im § 1 (Geltungsbereich) werden die nun vorhandenen Gliederungen des Stadtarchivs sowie die Notwendigkeit, diese den fachlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gemäß auszustatten, explizit hervorgehoben.

§ 2 ist neu eingefügt und fasst erläuternde Begriffsbestimmungen zusammen, die in der alten Satzung an verschiedenen Stellen zu finden waren.

Die § 3 und 4 heben die Bedeutung hervor, die das Stadtarchiv aufgrund der hier vorhandenen fachlichen Kompetenz sowie der aufbewahrten Bestände als Dienstleister für die Verwaltung in allen Fragen des städtischen Registratur- und Archivwesens und der Schriftgutverwaltung sowie als Einrichtung zur Dokumentation und Erforschung der lokalen und regionalen Geschichte besitzt. Es wird herausgehoben (§ 3 Abs. 3), dass das Stadtarchiv die Pflichtaufgabe der Archivierung nur erfüllen kann, wenn es in allen grundsätzlichen Fragen der analogen und digitalen Schriftgutorganisation- und Schriftgutverwaltung beteiligt wird, die Folgen für die spätere Archivierung haben könnten. Beispiele hierfür werden genannt.

Die beiden Paragrafen regeln in sehr viel stärkerem Maß als die alte Satzung auch die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Handlungsspielräume für die Ermittlung, Übernahme, Bewahrung und Nutzbarmachung von Archivgut. Dazu gehören, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, auch Unterlagen, die dem Daten- und Geheimnisschutz unterliegen (§ 4 Abs. 2). Hier gilt die Archivierung als Löschungssurrogat.

§ 3 Abs. 7 reagiert darauf, dass den Archiven eine wachsende Bedeutung in Geschichtsforschung, Geschichtsvermittlung und historisch-politischer Bildungsarbeit zukommt. § 3 Abs. 8 und 9 erläutern schließlich die Aufgaben der Gliederungen Zwischenarchiv und insbesondere Anhaltische Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek).

Die Änderungen und Ergänzungen in den Paragrafen 5 bis 7, in denen die Benutzung des Stadtarchivs geregelt wird, ermöglichen die weitere Öffnung des Stadtarchivs und bieten Zugangserleichterungen für die Benutzenden, die eine Anpassung an die aktuellen Entwicklungen und Erfordernisse der modernen Informationsgesellschaft darstellen. So ist, weil inzwischen datenschutzrechtlich und rechtlich gesellschaftspolitisch überholt, ein Nachweis des glaubhaften Nutzungsinteresses nicht mehr notwendig. Neu aufgenommen ist die detaillierte Benennung der Benutzungsarten des Stadtarchivs (§ 5 Abs. 2). Reagiert wird auf neue Bestimmungen im Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (u. a. Geheimnisschutz, § 7 Abs. 1 Nr. c) sowie ein expliziter Hinweis darauf, dass die Benutzung auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränkt werden kann (§ 7 Abs. 4).

In § 8 (Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Lesesaal bzw. Benutzerraum) sind die Bestimmungen aus Teilen von § 6 (Benutzung) und aus § 11 (Hausrecht und Verhalten im Stadtarchiv Dessau-Roßlau) der alten Archivordnung zusammengefasst worden. Zudem wird mit der Einführung der Fotografiererlaubnis in Abs. 4 auf aktuelle Entwicklungen im Archivwesen reagiert. Zahlreiche deutsche Archive, darunter auch viele Kommunal- und Landesarchive, haben in den letzten Jahren das Anfertigen von Reproduktionen durch die Benutzenden im Lesesaal mittels Digital-/Smartphonekameras unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Vom Landesarchiv Sachsen-Anhalt, mit dem das Stadtarchiv Dessau-Roßlau einen Archivverbund bildet, wird das Fotografieren im Lesesaal mit eigenen Geräten ebenfalls bereits gestattet. Die Archive reagieren damit auf die technologische Entwicklung und den allgemeinen Trend im internationalen Archivwesen und zeigen sich als dienstleistungsorientierte und kundenfreundliche Institutionen. Die Erlaubnis zur Anfertigung eigener fotografischer Reproduktionen durch Benutzende trägt auch zur Schonung des Archivguts bei, das unmittelbar nach der Benutzung wieder ins klimatisierte Magazin gebracht werden kann, ohne ggf. langwierige Reproduktionsverfahren durchlaufen zu müssen. Das Stadtarchiv Dessau-Roßlau möchte sich dieser Entwicklung anschließen. Einschränkend muss betont werden, dass der neue Service ausschließlich für dasjenige Archivgut des Historischen Archivs gilt, das nicht archivrechtlichen Schutzfristen (Datenschutz, Urheberrecht usw.) unterliegt und bei dem es sich nicht um fremdes Archivgut (zum Beispiel Depositen) handelt, für das die Eigentümerin oder der Eigentümer keine Fotografiererlaubnis erteilt haben. Diese Einschränkungen werden in § 8 Abs. 4 Satz 3 Nr. a bis d auch deutlich benannt.

§ 9 (Vorlage von Archivgut) ist neu eingeführt und fasst die Abs. 6 bis 13 von § 6 (Benutzung) der alten Satzung in gestraffter Form zusammen.

Die Paragrafen 10 bis 12 sind in die Archivordnung neu eingefügt worden. Sie beziehen sich auf die Benutzung der Buchbestände der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Wissenschaftliche Bibliothek), für die in verschiedenerlei Hinsicht (zum Beispiel Vor-Ort-Ausleihe, Leserausweise, Fernleihe) andere

Regelungen als für die Archiv- und Schriftgutbestände des Archivbereichs getroffen werden müssen. Die Bestimmungen sind in Anlehnung an relevante Abschnitte der Paragrafen 3 (Anmeldung, Benutzerausweis), 4 (Benutzung) und 5 (Auswärtiger Leihverkehr/ schriftliche Auskünfte) der Satzung über die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Benutzungsordnung) vom 30. November 2007 formuliert worden. Auch einschlägige Satzungen von Wissenschaftlichen Bibliotheken in anderen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland (zum Beispiel die Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt vom 7. September 2017) sind in die Formulierungen einbezogen worden.

§ 13 (Schriftliche Auskünfte / Fernleihe von Archivgut) übernimmt im Wesentlichen die Formulierungen des einschlägigen Paragrafen (§ 9) der alten Archivordnung. Nicht wiederaufgenommen sind hier die explizite Nennung des von der Fernleihe ausgenommenen Archivguts (hier greifen auch die Bestimmungen von § 7 Abs. 1 und 2) sowie der Passus über die Nutzung fremder Archivalien in den Räumen des Stadtarchivs Dessau-Roßlau (wird bereits in § 8 Abs. 5 geregelt).

§ 14 greift die Regelungen zu Schutzfristen in der alten Archivsatzung (dort in § 5) sowie im Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt auf, auf die explizit verwiesen wird (Abs. 5). Da es möglich ist, dass Unterlagen vor ihrer Übergabe an das Stadtarchiv und ihrer dann erfolgenden Widmung als Archivgut im Rahmen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 bereits einem gesetzlichen Informationszugang offen gestanden haben, ist Abs. 6 neu eingefügt worden. Dieser Absatz knüpft an die entsprechende Regelung im Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt an.

§ 15 (Rechtsansprüche betroffener Personen – Archivgut) ist neu eingefügt worden. Hier werden die Regelungen zu den datenschutzrechtlich bestehenden Betroffenenrechten in § 6 des Landesarchivgesetzes Sachsen-Anhalt explizit aufgegriffen.

Im § 16 (Haftung, Schadenersatz) sind zusätzlich zu den Haftungsbestimmungen der alten Archivordnung (dort § 12) auch Formulierungen zum Schadenersatz aufgenommen worden.

§ 17 (Auswertung des Archiv- und Schriftgutes) bezieht sich in Abs. 1 zunächst auf § 7 Abs. 1 der alten Archivordnung. Die nachfolgenden Absätze (2 bis 7) berücksichtigen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG). Das IWG sieht eine grundsätzliche Pflicht zu Gestattung der Weiterverwendung vor. Öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive sind in den Anwendungsbereich des IWG mit einbezogen, insbesondere in den Paragrafen 2a, 4 Abs. 3 sowie 5 Abs. 2, Satz 3 und Abs. 4. Die Formulierungen der neu gefassten Archivordnung in dieser Hinsicht orientieren sich an einer Handreichung zur Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes, die vom Ausschuss „Archive und Recht“ der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder im August 2019 vorgelegt wurde. Im Hinblick auf die vom IWG gebotene grundsätzliche Pflicht zu Gestattung der Weiterverwendung wurde auch § 18 (Reproduktionen) der Satzungsneufassung

gegenüber der alten Satzung (dort § 8 – Reproduktionen) durch Streichung entsprechender Schrankenregelungen angepasst.

§ 19 (Belegexemplare) ist neu eingefügt. Der Paragraf greift die Regelungen von § 7 (Auswertung des Archivguts) Abs. 2 ff. der alten Archivordnung auf und passt sie mit der Streichung von Abs. 3 und 4 der alten Satzung ebenfalls an die Bestimmungen des IWG an.

Die abschließenden beiden Paragrafen beziehen sich auf die Erhebung von Kosten (§ 20; in der alten Satzung § 10 – Kosten) sowie das Inkrafttreten der Satzung (§ 21).

Anlagen

Neufassung der Satzung des Stadtarchivs (Archivordnung)	siehe Anlage 2
Synopse der Satzung des Stadtarchivs (Archivordnung)	siehe Anlage 3